

SATZUNG

der

1. Füssener Böllerschützenvereinigung 1994 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "1. Füssener Böllerschützenvereinigung 1994 e.V."

und hat seinen Sitz in
87629 Füssen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck

Der Verein will das Böllerbrauchtum fördern und pflegen und seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießveranstaltungen und Schießübungen vereinigen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausbildung von Übungsleitern und Abhalten von Trainingsstunden.

Er dient ausschließlich und unmittelbar brauchumpflegenden und sportlichen Zielen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältniss hohe Vergütungen, oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Vereinsleitung

Die Angelegenheit des Vereins leitet die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. 1. Vorstand;
2. 2. Vorstand;
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Schussmeister

Die Vorstandsmitglieder können in Tateinheit mehrere Ämter belegen.

Der Verein wird von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26/II BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstandes jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.

Der Vorstand tagt gemeinsam mit dem Ausschuss vor jeder Versammlung, vor jeder Veranstaltung und bei Bedarf.

Dem Ausschuss gehören an:

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- Schussmeister
- Beisitzer bzw. Referenten

Der Ausschuss enthält einen Beisitzer. Die Zahl erhöht sich auf drei, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Ausschussmitglieder abstimmen. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Der Ausschuss wird vom 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Referenten (Sportwart, Brauchtumpfleger, Inventarverwalter) werden nach Bedarf des Vereins eingesetzt.

Der Schriftführer führt Protokoll über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem der beiden Vorstände zu unterzeichnen.

Der Kassier ist für die Kassenführung allein verantwortlich. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer

von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wahl der Vereinsleitung

Die Mitglieder des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Versammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden dieses verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des 1. bzw. 2. Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim 1. Vorstand das Verlangen stellt.

Alle volljährigen Mitglieder der verschiedenen Beitragsstufen sind gleich stimmberechtigt.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Über Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten.

Ein zurückgewiesenes Aufnahme gesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Jedes neu eintretende Mitglied hat die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag gilt für das Jahr des Eintritts. Die Beträge für die Aufnahmegebühr und für die verschiedenen Beitragstufen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt:
Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss:
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung gegen Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene anzuhören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Aufnahmegebühr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemein:

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Faires und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren finanziellen Pflichten.

2. Versicherungsschutz

Jedes im Vereinsmitgliedsbuch eingetragene Mitglied ist über den Verein haftpflichtversichert, ebenfalls der von ihm benutzte Böller, aber nur bei Schießveranstaltungen und Übungen im Rahmen des Vereins mit der jeweils dafür genehmigten Schießerlaubnis nach § 45 Abs. 1 und 2 des WaffG.

Schießt ein Mitglied auf eigenes Veranlassen und nicht im Rahmen von gemeldeten Vereinsveranstaltungen des Vereins mit einem Böller, so besteht hierfür bei evtl. Schäden mit Regressforderungen kein Versicherungsschutz über den Verein, auch jegliche Haftung auf Grund der Mitgliedschaft ist von Seiten des Vereins rechtlich ausgeschlossen.

Sollte der Böllerschütze bei einer Schießveranstaltung oder Übung Schaden an seiner eigenen Person erleiden, so haftet hierfür nicht der Verein oder die vorstehende Vorstandschaft. Jeder Schütze sollte sich selber ausreichend gegen solche Ereignisse absichern.

3. Sicherheitsbestimmungen

Jeder Schütze und jedes Mitglied hat die Unfallverhütungsvorschriften und die Anordnungen nach dem Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es wird besonders auf § 27 Abs. 1 SprengG hingewiesen.

Es darf nur ein vom Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht, nach § 16 WaffG, beschossener Böller verwendet werden.

Am Schießplatz hat jeder Schütze und etwaige Hilfspersonen den Anordnungen des Schießmeisters und dessen Vertreter Folge zu leisten.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Inanspruchnahme der Vereinskasse und wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgesetzt. Beitragserhöhungen und Beitragseinstufungen werden im Ausschuss festgelegt. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, gleich Kalenderjahr, gefordert. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes Mitglied, das 2 Jahre der Zahlung des Jahresbeitrages nicht nachkommt, wird nach vorangegangener, schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen zwecks Verwendung für den Sport und die Brauchtumspflege.

§ 11

Schlussbestimmungen

Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der Ausschuss, dann die Mitgliederversammlung.

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Füssen im Februar 1994

Gez. Engelbert Heller

.....
1. Vorstand Engelbert Heller

gez. Raimund Heldmann

.....
2. Vorstand Raimund Heldmann

gez. Ralf Weiß

.....

Schriftführer Ralf Weiß

Zuletzt geändert am 28. März 2003

.....
Annemarie Heller, 1. Vorstand